

Merkblatt 1

Besonderer Artenschutz, Genehmigungen und Befreiungen

Unzulässige Maßnahmen

Bestimmte wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensstätten sind besonders geschützt. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt die Zugriffsverbote (§ 44 Absatz 1 BNatSchG) auf wild lebende Tiere und Pflanzen und deren Besitz- und Vermarktungsverbote (§ 44 Absatz 2 BNatSchG).

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Für das Besitz- und Vermarktungsverbot liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Umwelt.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Das BNatSchG unterscheidet zwischen „besonders geschützten“ und „streng geschützten“ Arten. Welche Pflanzen und Tiere welcher Kategorie zugeordnet werden, ergibt sich aus § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 BNatSchG beziehungsweise aus den dort verankerten Verordnungen und Richtlinien.

Wann können geschützte Tierarten betroffen sein?

Geschützte Tierarten können vor allem bei folgenden beispielhaft aufgeführten Eingriffen oder Maßnahmen betroffen sein:

Maßnahme	Betroffene geschützte Tierarten
Gebäudeabbruch, Dachrekonstruktion, Gebäudeausbau und Gebäudeumbau, Fassaden und Fugensanierung	Zum Beispiel Gebäude bewohnende Vogelarten, Gebäude bewohnende Fledermausarten, Mauerbienen, Zauneidechsen
Beseitigung von Bäumen, insbesondere Höhlenbäumen	Fledermäuse, Baum bewohnende Vögel, Hornissen, geschützte Käferarten
Gehölzpflegearbeiten, Gehölzbeseitigung, Wiederaufnahme der Nutzung von länger nicht genutzten Wiesen oder Brachflächen	Nist-, Brut- und Lebensstätten der in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgenommenen europäischen Vogelarten
Beseitigung, Verkleinerung, Funktionsverlust von Gewässern	Lurche, Amphibien

Zuständigkeiten

Bei den geschützten Tierarten und Pflanzenarten ist zunächst die **untere Naturschutzbehörde** zuständig.

In besonderen Fällen wie beispielsweise dem internationalen Artenschutz liegt die Zuständigkeit bei der Landesbehörde:

Landesamt für Umwelt (LfU)
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Ausnahmegenehmigung

Gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde unter bestimmten Voraussetzungen von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Ist dies nicht möglich, kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Befreiung erteilen. Bei der Prüfung auf Ausnahme und Befreiung muss die Behörde den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Antrag auf naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung beziehungsweise Befreiung im Landkreis Oberhavel ist zu richten an:

Landkreis Oberhavel
Untere Naturschutzbehörde
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Antragsunterlagen und -verfahren

Bitte beachten Sie die untenstehenden Anforderungen an die Antragsunterlagen. Die Unterlagen sind in der Regel in einfacher Ausführung einzureichen, Pläne und Fotos nach Möglichkeit per E-Mail mit Hinweis auf den Antrag.

Zu Nachfragen setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen regionalen Sachbearbeiter beziehungsweise mit der zuständigen regionalen Sachbearbeiterin in Verbindung.

An den Genehmigungsverfahren sind in der Regel die anerkannten Naturschutzverbände und der Naturschutzbeirat des Landkreises zu beteiligen. Es ist eine einmonatige Beteiligungsfrist zu gewähren.

Handelt es sich um ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben, tritt die Bündelungswirkung einer Baugenehmigung in Kraft. Ihr Antrag der Baugenehmigung wird dann von der Bauaufsichtsbehörde automatisch an die untere Naturschutzbehörde weitergeleitet.

Da im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen einer Tier- oder Pflanzenart in der Regel auch darüber hinausgehende **Eingriffe in Natur und Landschaft** stattfinden, ist auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Darüber können Sie sich auf [unserer Webseite](#) informieren und die notwendigen Unterlagen Ihrem Antrag beifügen.

Kosten

Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der Größe des Vorhabens und dem Bearbeitungsaufwand und kann zwischen 30 und 5.000 Euro betragen (gemäß Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22. November 2011 (GVBl. II/11 Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl. II/18 Nr. 7), Anlage 2 Tarifstelle 4.5).

Anforderungen an die Antragsunterlagen

- Antragsschreiben auf naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung/Befreiung von den Verboten des besonderen Artenschutzes.
- Bezeichnung der betroffenen Arten und gegebenenfalls des Biotoptyps.
- Übersichtslageplan topographische Karte (1:25 000).
- Lageplan (1:1000 oder 1:500) mit Darstellung der geplanten Baumaßnahme, Gemarkung, Flur mit Kennzeichnung des Artenvorkommens und eventuell des Biotoptyps.
- Flurkarte, mit Eintragung der betroffenen Fläche und des Flurstücks.
- Nutzungs- beziehungsweise Eigentumsnachweis für die beantragte Fläche.
- Planzeichnungen des Vorhabens.
- Größe der beantragten Fläche in Quadratmeter.
- Begründung und Beschreibung des Vorhabens (technische Planung, Versiegelung, Hoch- und Tiefbau, Beseitigung von Gehölzen).
- Beschreibung des gegenwärtigen Bestands (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Bäume, sonstige vorhandene Gehölze, geschützte Biotope und Lebensraumtypen), Bestandserfassung entsprechend der Brandenburgischen Kartieranleitung, Fotos.
- Beschreibung zu erwartender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, in Bezug auf die gesetzlich geschützte(n) Art(en).
- Darstellung vorgesehener Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz der entstehenden Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Art(en)